



Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland hat in ihrer Sitzung am 19.11.2014 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 wird

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | ▪ mit der Summe der Erträge in Höhe von | 6.050.000,00 Euro |
| | ▪ mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 6.000.000,00 Euro |
| | ▪ mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 50.000,00 Euro |
| 2. | im Finanzplan | |
| | ▪ mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0,00 Euro |
| | ▪ mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 500.000,00 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

Der Beitrag für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag

- | | |
|---|-------------|
| ▪ Existenzgründer als natürliche Person (§ 113, Abs. 2, Satz 5 HwO) | 80,00 Euro |
| ▪ Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb 2012 negativ bis 18.400 Euro | 160,00 Euro |
| ▪ Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb 2012 über 18.400 Euro bis 28.600 Euro | 220,00 Euro |
| ▪ Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb 2012 über 28.600 Euro bis 59.300 Euro | 250,00 Euro |
| ▪ Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb 2012 über 59.300 Euro | 280,00 Euro |
| ▪ juristische Personen (GmbH, AG o. ä.) | 310,00 Euro |

Zusatzbeitrag

Für das Jahr 2015 werden vom Gewerbeertrag 2012 als Zusatzbeitrag berechnet:

0,85 % des den Gewerbeertrag/Gewinn von 18.400,00 Euro übersteigenden Betrages

III. Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2015

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich ist eine zweckgebundene Einnahme, die an der Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich wird nach einzelnen Handwerken und Beitragsklassen erhoben.

Gewerbeertrag/Gewinn (Euro):

- Beitragsklasse 1: negativ bis 18.400,00 Euro
- Beitragsklasse 2: über 18.400,00 Euro bis 28.600,00 Euro
- Beitragsklasse 3: über 28.600,00 Euro bis 59.300,00 Euro
- Beitragsklasse 4: über 59.300,00 Euro und mehr

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) werden auf der Grundlage der Beitragsklasse 4 veranlagt.

Mit dem Rückgriff auf den Kammerbeitrag bleibt sichergestellt, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird.

Veranlagt werden ausbildende und nicht ausbildende Betriebe gleichermaßen. Der Sonderbeitrag je Betrieb erfolgt nach 4 Beitragsklassen und in 13 Berufen. Diese Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2012 bezieht.

IV. Veranlagte Gewerke und Beiträge (Beträge in Euro)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Friseure:	9,00	12,00	14,00	16,00
Maurer und Betonbauer:	48,00	66,00	75,00	84,00
Fleischer:	78,00	107,00	122,00	137,00
Maler und Lackierer oder Fahrzeuglackierer:	87,00	120,00	136,00	152,00
Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik:	154,00	212,00	241,00	270,00
Bäcker:	165,00	227,00	258,00	289,00
Konditoren:	168,00	231,00	263,00	294,00
Elektroniker für Energie- und Gebäude- technik (und andere Fachrichtungen):	175,00	241,00	273,00	306,00
Tischler:	238,00	327,00	372,00	417,00
Metallbauer (mit Fachrichtungen):	246,00	338,00	384,00	431,00
Feinwerkmechaniker:	250,00	343,00	390,00	437,00
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik:	258,00	355,00	403,00	452,00
Kraftfahrzeugmechatroniker (mit ggf. Fachrichtungen):	284,00	391,00	444,00	497,00

Die Berechnung des Sonderbeitrages Ausbildungsfinanzausgleich 2015 erfolgt auf der Basis der Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung des Jahres 2013.

V. Kosten der Überbetrieblichen Ausbildung

Zunächst werden die Kosten jeder Berufsgruppe ermittelt.

Alle direkt in den Lehrwerkstätten entstehenden Kosten (Personalkosten, Verbrauchsmittel, Lehr- und Lernmittel) werden direkt zugeordnet. Kostenblöcke wie etwa alle Gemeinkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abschreibungen usw.) werden mit geeigneten Schlüsseln (z. B. Quadratmeter-Raumfläche) auf einzelne Bereiche verteilt.

Darüber hinaus werden die dem Beitrag zugrunde liegenden Kosten jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Fahrtkosten zum ÜLU-Besuch sind dem Lehrling vom Ausbildungsbetrieb zu erstatten.

Nach Abzug der Zuschüsse von Bund, Land und EU, bzw. im Maurer- und Betonbauerhandwerk der Zuschüsse der SOKA-BAU, bleibt ein Restbetrag. Dieser ungedeckte Teil der Kosten wird nunmehr auf die Handwerksbetriebe dieser Berufe umgelegt.

Betriebe der jeweiligen Berufsgruppe, die ausbilden und ihre Lehrlinge zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland schicken, bzw. in Lehrgänge, die die Handwerkskammer delegiert hat, erhalten keine Gebührenbescheide (Rechnungen) mehr. Alle Lehrgangskosten sind durch den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) abgegolten.

Getragen wird die Inanspruchnahme aller eingetragenen Betriebe eines Handwerks von dem Gedanken, den gewerblichen Nachwuchs im Handwerk zu sichern.

Betriebe, die die so genannten KMU-Kriterien (bis 249 Mitarbeiter, bis 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr und bis 43 Millionen Euro Bilanzsumme pro Jahr) nicht erfüllen, wird der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) erstattet und die tatsächlichen Kosten der ÜLU pro Auszubildenden, abzüglich der Zuschüsse des Bundes, in Rechnung gestellt.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

VI. Bewirtschaftungsvermerke

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2015 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

VII. Kasse

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 350.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2015 wurden gemäß § 106 (2) i. V. m. § 106 (1) Nr.4 und Nr. 5 der Handwerksordnung (HWO) mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.11.2014 (Az.: 21-32113/1120) aufsichtsrechtlich genehmigt. Die Veröffentlichung der Wirtschaftssatzung 2015 erfolgt am 11.12.2014 im „Norddeutschen Handwerk“ (Ausgabe 23/24-2014).

Aurich, den 19. November 2014

Handwerkskammer für Ostfriesland



Jörg Klein
Vizepräsident



Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer